

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

04.01.2024

STELLUNGNAHME

Landtagsanhörung zum Antrag der Fraktion der FDP „Der Rezession in Nordrhein-Westfalen entgegenwirken – Bürokratieentlastung jetzt umsetzen“ LT.-Drucksache 18/5836 in Verbindung mit dem Antrag der Fraktionen von CDU und GRÜNEN „Für ein zukunftsfestes und klimaneutrales Nordrhein-Westfalen – Übermäßige Bürokratie konsequent abbauen, Wirtschaft entlasten, Wirtschaftsstandort stärken und Transformation beschleunigen“ LT.-Drucksache 18/7190

I. Vorbemerkung

Die Fraktion der FDP weist in ihrem Antrag zu Recht auf die schwierige wirtschaftliche Entwicklung hin und schlägt als ein Impuls für mehr Wettbewerbsfähigkeit umfangreiche Maßnahmen zum Abbau von bürokratischen Belastungen der Unternehmen vor. Dies beinhaltet richtigerweise auch die Vorschläge zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und zur Digitalisierung von Verwaltungsleistungen. Die Fraktionen von CDU und GRÜNEN heben in ihrem Antrag ebenfalls zu Recht die Belastungen der Unternehmen u. a. infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine hervor und stellen die Belastungen der Unternehmen durch übermäßige Bürokratie dar. Neben Maßnahmen auf Bundesebene enthält der Antrag auch richtige Maßnahmen zum Abbau von Bürokratie, der Digitalisierung und Beschleunigung von Verfahren auf Landesebene.

Die Anträge greifen damit die wichtigen Themen Bürokratieabbau, Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und Digitalisierung auf. Als Landesvereinigung begrüßen wir Maßnahmen zum Bürokratieabbau ausdrücklich. Übermäßige Bürokratie belastet Unternehmen in ihrer täglichen Arbeit und hemmt Investitionen. Sie sollte drastisch reduziert werden, dies würde Zeit und Kraft für das Wesentliche schaffen und eine Entlastung der Wirtschaft ohne großen finanziellen Aufwand bedeuten. Hinzu kommt: Die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Transformation unserer Wirtschaft können nur mit

deutlich schnelleren und unkomplizierteren Planungs- und Genehmigungsverfahren angegangen werden, die als Instrumente zur Ermöglichung von Investitionen und nicht als Verhinderungsinstrumente eingesetzt werden. Zudem sind Bestrebungen zur Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen dringend geboten und überfällig – hier bietet sich die Chance, bürokratischen Aufwand deutlich abzubauen, behördliche Verfahren zu beschleunigen und nutzerfreundlich zu gestalten.

II. Wettbewerbsfähigkeit erhalten

Die aktuelle wirtschaftliche Lage in Deutschland und Nordrhein-Westfalen ist angespannt. In internationalen Rankings belegt Deutschland regelmäßig Spitzenplätze bei den Unternehmensbelastungen, bei den Zukunftsthemen wie Digitalisierung sind wir hingegen Schlusslicht. Die Wirtschaftsforschungsinstitute haben ihre Prognosen für die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland jüngst nach unten korrigiert.

Diese schlechte Wirtschaftslage kann nicht mit einer vorübergehenden konjunkturellen Delle erklärt werden. Vielmehr befinden wir uns in einer hausgemachten strukturellen Krise. Die Unternehmen stehen einer Vielzahl von Krisen und Herausforderungen gegenüber. Lähmende Bürokratie, zu hohe Energiepreise und der zunehmende Fachkräftemangel führen neben weiteren Belastungen dazu, dass die Wettbewerbsfähigkeit ernsthaft auf dem Spiel steht.

Die nordrhein-westfälischen Unternehmen stehen dabei unter einem besonderen Druck mit seinen energieintensiven Industrien und den bis heute vollständigen Wertschöpfungsketten. Sollten die industriellen Wertschöpfungsketten reißen, hätte dies zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf zahlreiche Bereiche der Wirtschaft, die sich weit in den Dienstleistungssektor erstrecken würden.

Umso wichtiger ist jetzt, dass die Politik den Ernst der Lage erkennt und für gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen sorgt. Wir haben kein Erkenntnisproblem, sondern ein drastisches Umsetzungsproblem. Dies gilt insbesondere auch für die in den Anträgen angesprochenen Themen Bürokratie, Planungs- und Genehmigungsverfahren und Digitalisierung.

III. Bürokratie abbauen

Die Belastungen der Unternehmen durch Bürokratie befinden sich auf einem Rekordlevel. Aktuelle Unternehmensbefragungen belegen, dass die enormen bürokratischen Belastungen zu einem handfesten Investitionshemmnis geworden sind. Eine Mehrheit der Unternehmen sieht von Investitionen in Deutschland ab oder verringert sie aufgrund der Bürokratie. Fast alle geben an, dass sie einem erheblichen Anstieg der Bürokratielasten ausgesetzt sind.

Die Gründe für den massiven Zuwachs an Bürokratieverpflichtungen sind vielfältig. In vielen Fällen möchte der Gesetz- und Verordnungsgeber jeden Einzelfall im Detail regeln. Dies führt zwangsläufig dazu, dass die Regelungen viel zu komplex und unverständlich werden. Anstelle von Überregulierung sollte Pragmatismus und Entscheidungsfreude treten. Mit dem Abbau von Bürokratie kann sinnvolle Wirtschaftspolitik ohne zusätzliche Haushaltsmittel gestaltet werden.

Ausdrücklich zu begrüßen sind Bestrebungen, die die Reduzierung von unnötiger Bürokratie zum Ziel haben. Die überbordende Bürokratie bindet Arbeitskraft und führt zu unnötigen finanziellen Verlusten für die Unternehmen, insbesondere für den Mittelstand. Zudem werden Investitionen behindert und der Wirtschaftsstandort NRW unattraktiver. Anstatt unnötiger Dokumentationspflichten nachzukommen, sollten sich Unternehmen wieder stärker auf das Wesentliche konzentrieren können. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des akuten Arbeits- und Fachkräftemangels. Der Grundsatz „One In-One-Out“ sollte im Sinne der Unternehmen eingehalten und konsequent umgesetzt werden. Bei der Umsetzung von Europa- und Bundesrecht in Landesrecht sollte eine 1:1 Umsetzung ohne zusätzliche Bürokratie und Belastungen für die Unternehmen erfolgen. Bürokratieabbau bleibt Daueraufgabe.

Insbesondere unnötige Aufzeichnungs-, Nachweis- und Berichtspflichten belasten Unternehmen und haben viel häufig keinen Mehrwert. Aktuell existierende bürokratische Pflichten sollten deshalb auf den Prüfstand gestellt werden und Neubewertet werden. Umfangreiche Datenerhebungen sollten nur noch dann erfolgen, wenn eine begründete Notwendigkeit vorliegt. Zudem kommt es immer wieder zu einer Mehrfachabfrage in den unterschiedlichen Erhebungen, diese sollten jedenfalls zusammengelegt werden. Einmal abgefragte Daten sollten nicht ständig erneut abgefragt werden.

Auf Bundesebene liegen umfassende Vorschläge für den Bürokratieabbau vor. Nordrhein-Westfalen sollte sich dafür einsetzen, dass sie zügig und möglichst vollständig umgesetzt werden. Und auch auf Landesebene gilt es, alle Potenziale für den Bürokratieabbau zu nutzen.

IV. Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigen

Die Transformation unserer Wirtschaft und Industrie erfordert beträchtliche Investitionen in den nordrhein-westfälischen Wirtschaftsstandort. Gegenwärtig behindern jedoch langwierige Verfahren eine zügige Dekarbonisierung unserer Industrie. In den kommenden Jahren wird die Anzahl der Genehmigungsverfahren sehr stark zunehmen, um diesen Prozess weiter voran zu bringen. Um gleichzeitig die industrielle Wertschöpfung zu erhalten und auszubauen, sind vereinfachte und beschleunigte Genehmigungsverfahren sowie ein pragmatischer Vollzug auf allen Ebenen erforderlich. Anstelle von überkomplexen Strukturen benötigen wir zielorientierte Prozesse und schnelle Entscheidungen. Die Behördenstrukturen sollten auch so erweitert werden, dass auf Landesebene Expertenpools gebildet

werden können, um ähnliche Genehmigungsverfahren rasch und effizient abzuwickeln. Nur auf diese Weise kann die Transformation unserer Wirtschaft erfolgreich vollzogen werden, und Nordrhein-Westfalen kann langfristig ein attraktiver Standort für Unternehmen bleiben.

Die überkomplexen und langwierigen Verfahren erweisen sich in der Praxis als viel zu enges Nadelöhr. Vor allem in den energieintensiven Industrien wie Stahl, Chemie, Glas, Raffinerien, Zement und Kalk sowie der Energieerzeugung braucht es umfangreiche Umbaumaßnahmen. Auch sind die besonderen Belange des Mittelstandes und der vielen Industrien, die Materialien und Rohstoffe für die Transformation des Gebäudesektors und des Verkehrssektors produzieren und liefern müssen, angemessen zu berücksichtigen. Damit die von der Politik beschlossenen Ziele erreicht werden, muss die Politik die Rahmenbedingungen dringend an ihre Beschlüsse anpassen. Nur so kann die Transformation der Wirtschaft gelingen und Nordrhein-Westfalen langfristig ein attraktiver Standort für Unternehmen bleiben.

Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren

Von besonderer Bedeutung ist die massive und entschlossene Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Aktuell gehen wir davon aus, dass sich die Genehmigungsverfahren infolge der Transformation allein bis 2030 verdoppeln werden. Mit den gegenwärtigen Verfahrensdauern wird die Transformation nicht gelingen können. Es bedarf daher mutiger und entschlossener politischer Entscheidungen, damit die Klimaziele eingehalten und Nordrhein-Westfalen erste klimaneutrale Industrieregion Europas werden kann.

Neben grundlegenden Vereinfachungen auf bundesrechtlicher Ebene enthält das nordrhein-westfälische Landesrecht erhebliches Potential für Verfahrensbeschleunigung. In diesem Zusammenhang ist die folgende Formulierung im derzeit gültigen Koalitionsvertrag ausdrücklich zu begrüßen: „Transformation braucht Geschwindigkeit. Deshalb werden wir Planungs- und Genehmigungsverfahren auf allen Ebenen beschleunigen. Behördliche Entscheidungs-, Genehmigungs- und Prüfungsprozesse werden wir standardisieren, vereinfachen, verkürzen, verpflichtend digitalisieren und soweit möglich automatisieren.“ (Seite 24 Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN). Aus Sicht der Wirtschaft hat die Umsetzung dieser Vereinbarung oberste Priorität und sollte umfassend und sehr zeitnah auf den Weg gebracht werden.

Beschleunigungspotential im Landesrecht

Der Bund-Länder Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung sollte aus Nordrhein-Westfalen heraus eindeutig unterstützt und deren Umsetzung vorangetrieben werden. Wichtig ist, dass die vereinbarten Maßnahmen ohne Abstriche und im Gesamtpaket umgesetzt werden.

Daneben enthält das originäre Landesrecht zahlreiche Regelungen, die Unternehmen und Behörden gleichermaßen erheblich belasten. Hierzu gehören beispielsweise Regelungen, die weder europa- noch bundesrechtlich erforderlich sind. Hierzu zählt insbesondere das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Eine grundlegende Novelle mit der Rückführung auf das bundesrechtlich erforderliche würde zu einer massiven Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren führen. Maßgeblich sind dabei unter den Bundesländern vergleichbare Beteiligungsrechte von Naturschutzvereinigungen, die Rückführung von Klagerechten von Naturschutzvereinigungen, die Streichung von zusätzlichen Biotoptypen sowie die Abschaffung von Sondergremien, wie den Naturschutzbeiräten. Eine grundlegende Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren ist ohne weitreichende Anpassungen im Umwelt- und Naturschutzrecht nicht zu erwarten.

Zudem sollten Gesetze, Verordnungen und Erlasse auf verzögernde Regelungen überprüft werden. Das Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz NRW (UVPG NRW) beispielsweise ist eine über das Bundesgesetz hinausgehende Regelung, die Verzögerungen verursacht und europarechtlich nicht gefordert ist. Umfassende Regelungen werden durch das „Bundesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ abgedeckt, weswegen es keiner weiteren länderspezifischen Normierung bedarf. Daneben kann mit Vereinfachungen auf untergesetzlicher Ebene unmittelbar zur Verfahrensbeschleunigung beigetragen werden.

In diesem Zusammenhang haben sich die Verfahren der Clearingstelle Mittelstand als Instrument bewährt, mit dem u. a. auf zusätzliche bürokratische Belastungen in der Rechtssetzung hingewiesen werden kann. Nach Beauftragung der Clearingstelle Mittelstand durch das zuständige Ministerium kann in einem gesonderten Verfahren auf die Belange des Mittelstandes hingewiesen werden. Aktuell können Clearingverfahren jedoch nur auf Betreiben der Landesregierung durchgeführt werden. Ein Initiativrecht der Clearingstelle würde dazu führen, dass die Belange des Mittelstandes in einem eigenständigen Verfahren artikuliert werden könnten. Gerade mit Blick auf bestehende Landesvorschriften, wäre eine Prüfung der Mittelstandsverträglichkeit ein geeignetes Vehikel, um auf bestehende Missstände eigeninitiativ hinzuweisen.

Pragmatische und vergleichbare Verfahren

In jüngster Zeit wurden Planungs- und Genehmigungsverfahren in Teilbereichen, wie bei der Errichtung von LNG-Terminals oder dem Ausbau von Windkraftanlagen erheblich beschleunigt. Ebenso wurden die Verfahren für den Fuel-Switch (Brennstoffträgerwechsel) vereinfacht, um Anlagenbetreibern die kurzfristige Umstellung von Erdgas auf andere Energieträger zu ermöglichen. Die beschleunigten Prozesse in diesen Beispielen waren und sind notwendig. Dies zeigt: Es geht! Diese guten Erfahrungen sollten als Vorbild für möglichst alle Verfahren dienen. Es darf keine Ungleichheit in den Genehmigungsverfahren

geben, um eine Art „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ zu vermeiden. Die gleichen Anstrengungen sind auch bei der Zulassung von Industrieanlagen, der Energieversorgung und der Verkehrsinfrastruktur erforderlich. Um die Klimaziele zu erreichen und die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen, müssen schlanke und zügige Verfahren flächendeckend implementiert werden. Eine Spaltung im Genehmigungsrecht können wir uns nicht leisten.

Effektiver und leistungsfähiger Landesvollzug

Neben dem Landesrecht ist es ebenso von großer Bedeutung, die Effizienz und Leistungsfähigkeit des Vollzugs zu optimieren. In der Praxis führen Unsicherheiten bei der Anwendung von Landes- und Bundesrecht oft dazu, dass Behörden eine Vielzahl umfangreicher, komplexer und kostenintensiver Gutachten anfordern. Die Einholung mehrerer Gutachten führt zu erheblichen Verzögerungen im gesamten Verfahren. Daher ist es dringend erforderlich, Unsicherheiten im Vollzug abzubauen. Unklare Rechtsbegriffe sollten in deutlich mehr Fällen praxisgerecht standardisiert werden, um die Anzahl und den Umfang der Gutachten zu reduzieren. Statt überkomplexer Strukturen sind zielorientierte Prozesse und schnelle Entscheidungen erforderlich. In den Genehmigungsbehörden benötigen wir eine Mentalität, die Projekte ermöglicht und nicht behindert. Die Landesregierung muss wirksame Maßnahmen und Instrumente implementieren, um einen pragmatischen Vollzug flächendeckend in NRW zu gewährleisten.

Zu weiteren Möglichkeiten zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren siehe in der Anlage: Papier von unternehmer nrw zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

V. Digitalisierung der Verwaltung voran bringen

Chancen der Digitalisierung und Automatisierung von Verfahren nutzen

Eine umfangreiche und entschlossene Verwaltungsdigitalisierung bietet für alle Beteiligten Vorteile, da Prozesse optimiert, standardisiert und beschleunigt werden können. In Teilbereichen hat Nordrhein-Westfalen bei der Digitalisierung gute und erfolgreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht. Insbesondere das Wirtschafts-Service-Portal.NRW (WSP) wurde zu einem leistungsfähigen und sinnvollen Tool für die Unternehmen entwickelt. Aus Sicht der Wirtschaft sollte das WSP stetig ausgebaut und optimiert werden.

Besonders großer Nachholbedarf existiert jedoch mit Blick auf die Digitalisierung der Umweltverwaltung. Insbesondere die Durchführung von Genehmigungsverfahren im Bereich des Immissionsschutzes ist nach wie vor kaum digitalisiert. Aktuell wird lediglich getestet, wie Genehmigungsanträge digital eingereicht werden können. Von einer vollständigen Digitalisierung der umweltrechtlichen Verfahren sind wir damit leider noch sehr weit entfernt. Aus

Sicht der Landesvereinigung sollte hierauf ein stärkerer Fokus als bislang gelegt werden, da ein Großteil der Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit der Transformation im Bereich der Umweltverwaltung liegt.

Klare Strategie für eine digitale Verwaltung verfolgen

Aus Sicht der Wirtschaft sind Maßnahmen zur Verwaltungsdigitalisierung ausdrücklich zu begrüßen. Deutschland und NRW haben hier noch erheblichen Nachholbedarf. Die Erfahrung legt nahe, dass eine umfassende und verbindliche Strategie zur flächendeckenden Digitalisierung der Verwaltung erforderlich ist. Für die Umsetzung der digitalen Verwaltung braucht es eine klare Strategie mit ehrgeizigen Zielen, konkreten Umsetzungsschritten und Transparenz über den Fortschritt.

Maßgeblich ist bei der Digitalisierung von analogen Prozessen, dass nicht nur ein digitaler Zwilling programmiert wird, sondern bestehende Verfahrensweisen kritisch hinterfragt, ggf. angepasst und anwenderfreundlich digitalisiert werden. Um zügig und ressourcenschonend voran zu kommen, sind übergreifende Standards, skalierbare Lösungen und einheitliche Zugangsplattformen nötig. Dies sorgt auch dafür, dass Prozesse und Strukturen gut ineinandergreifen. Die Akzeptanz und die damit verbundene intensive Nutzung eines digitalen Verwaltungsangebots hängen maßgeblich von der Intuitivität und Benutzerfreundlichkeit der Lösung ab. Daher ist es erforderlich, die Abläufe vor allem an den Bedürfnissen der Unternehmen auszurichten und weniger entlang von (behördlichen) Zuständigkeiten. Hierzu gehört auch das „Once-Only“-Prinzip, d. h. Verfahren und Portale so zu vernetzen, dass mit Zustimmung der Betroffenen auf bereits anderswo hinterlegte oder beim Staat verfügbare Daten zurückgegriffen werden kann.

Datenschutz und Datensicherheit spielen eine große Rolle auch bei der Akzeptanz digitaler Angebote. Daher ist ein lückenloser Schutz von Unternehmensdaten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sicherzustellen.

Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

I. Landesrecht und Landesverwaltungsvollzug

1. Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vereinfachen und Beschleunigungspotentiale nutzen

a. Stärkung des Anzeigeverfahrens

Wir brauchen: Schlanke Anzeigeverfahren statt umfangreicher Änderungsverfahren

Die Durchführung von Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG sollte – im Rahmen der rechtlichen Vorgaben – die Regel werden. Verfahren nach § 16 BImSchG sollten die Ausnahme werden. Damit könnten Projekte innerhalb eines Monats nach Anzeige gestartet werden und damit deutlich schneller als im Falle der Durchführung eines Änderungsgenehmigungsverfahrens.

b. Detaillierungsgrad und Vollständigkeit der Unterlagen

Wir brauchen: Optimierungen bei der Vollständigkeitsprüfung

In Abhängigkeit von der Planung des Projektes liegen bei Antragstellung oftmals nicht alle Details bereits vor. Die Ausführungsplanung („detailed engineering“; konkrete Bauteile etc.) wird erst später, teilweise erst nach der Genehmigung, durchgeführt. Bauteile, Prozesse, Anlagenteile werden nach dem Stand der Technik (DIN, Bauweisen nach TRAS etc.) im Antrag beschrieben, sodass sichergestellt ist, dass hier die Anforderungen an den zu genehmigenden Betrieb mit zugelassenen Bauteilen von Seiten der Hersteller eingehalten werden. Im „NRW-Leitfaden zur Hilfestellung zur Optimierung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren (NRW-Leitfaden)“ sollte eine Klarstellung erfolgen: Die Behörden sollten die Vollständigkeitsprüfung ausdrücklich nur auf die formelle Vollständigkeitsprüfung (vollständig eingereichte Unterlagen) beschränken und im Falle der Unvollständigkeit extensiv von der Möglichkeit der Nachreichung Gebrauch machen. So können iterative Prozesse von Nachforderungen im Verlauf des Genehmigungsverfahrens verhindert werden.

c. Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) vor Ablauf der Einwendungsfrist

Wir brauchen: Eine breite Anwendung des vorzeitigen Baubeginns

Die Nutzung des § 8a BImSchG durch den Antragsteller soll Baumaßnahmen oder andere Teilschritte des Verfahrens, die in der Prüfung nicht aufwändig sind, vorziehen, um das eigentliche Verfahren nach §§ 4,16 BImSchG zu entschlacken und eine Parallelisierung von Genehmigungsverfahren sowie Bau/Errichtung einer

Anlage sicherzustellen. Hiermit kann Zeit effektiv eingespart werden. Relevant ist dies insbesondere bei Verfahren nach §§ 4, 16 BImSchG, die einer Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen. Hier sollte ein Bescheid nach § 8a BImSchG erteilt werden können, bevor die Einwendungsfrist abgelaufen ist (das entspricht auch der Rechtsprechung, siehe OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20.02.2020 – OVG 11 S 8/20, juris; vgl. auch Appel/Ohms/Saurer, BImSchG, § 8a Rn. 21). Von der Möglichkeit nach § 8a BImSchG sollte auch schon vor der Öffentlichkeitsbeteiligung Gebrauch gemacht werden. Andernfalls ist die Zeitersparnis zunichtegemacht. Diese Vorgaben sollten auch im aktuellen NRW-Leitfaden für das BImSch-Verfahren hinterlegt werden.

2. Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz NRW (UVPG NRW)

Wir brauchen: Die ersatzlose Streichung des UVPG NRW

Das UVPG NRW ist eine über das Bundesgesetz hinausgehende Regelung, die Verzögerungen verursacht und auch europarechtlich nicht gefordert ist. Umfassende Regelungen werden durch das „Bundesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ abgedeckt, weswegen es keiner weiteren länderspezifischen Normierung bedarf. Das UVPG NRW sollte ersatzlos gestrichen werden.

3. Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)

Wir brauchen: Eine grundlegende Novelle des LNatSchG NRW

Das LNatSchG hat landesrechtliche Ausgestaltungsspielräume des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ausgenutzt und auf diese Weise z. T. Schutzniveaus entwickelt, die mit den Herausforderungen der Transformation nicht vereinbar sind. Zur Beschleunigung der Transformation ist eine Beschränkung der landesrechtlichen Vorschriften auf das bundesrechtliche Maß erforderlich. Konkret geht es um folgende Punkte:

Wir brauchen: Die Streichung von zusätzlichen Biotoptypen

Das LNatSchG sieht als „weiter gehende Schutzvorschriften“ i.S.v. § 30 Abs. 8 BNatSchG in § 42 Abs. 1 LNatSchG fünf zusätzliche gesetzlich geschützte Biotope vor. Diese zusätzlichen Biotoptypen sollten vorbehaltlich des nächsten Satzes gestrichen werden. Lediglich § 42 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG (Streuobstbestände) sollte zur Vermeidung von Friktionen mit dem Bundesrecht (§ 30 Abs. 8 i.V.m. § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 7BNatSchG) bestehen bleiben.

Wir brauchen: Vergleichbare Beteiligungsrechte von Naturschutzvereinigungen unter den Bundesländern

§ 66 Abs. 1 LNatSchG geht über § 63 Abs. 2 BNatSchG insoweit hinaus, als dass zehn weitere Sachverhalte normiert sind, in denen eine Mitwirkung von

Naturschutzvereinigungen vorgesehen ist. Vorhaben werden durch umfassende Mitwirkungsrechte erheblich verzögert. Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist diese nordrhein-westfälische Regelung sehr weitgehend. Eine Rückführung auf den bundesrechtlichen Stand nach § 63 Abs. 2 BNatSchG stellt die Beteiligung von anerkannten Naturschutzvereinigungen ausreichend sicher. Dort, wo Informationen im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsbeteiligungen zur Verfügung gestellt werden, ist eine separate Beteiligung von Naturschutzvereinigungen gar nicht mehr erforderlich.

Wir brauchen: Die Rückführung von Klagerechten von Naturschutzvereinigungen

Seit 2016 werden den anerkannten Naturschutzvereinigungen durch das LNatSchG über den bundesrechtlichen Stand hinausgehende Klagerechte eingeräumt. In Verbindung mit den umfangreichen Mitwirkungsrechten sorgt dies für eine einseitige Bevorzugung der anerkannten Naturschutzvereinigungen. Eine Einbeziehung der Verbände und damit auch von deren Sachverstand wäre auch hiervon unabhängig in allen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, und das ist die Mehrzahl der Verfahren, durch entsprechende Gesetze umfassend gewährleistet.

Die umfassenden Beteiligungs- und Klagerechte für die Verbände schaffen dementsprechend keine substantiellen Vorteile für Landschaft und Natur, belasten jedoch die Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes NRW. Insbesondere für die mittelständische Wirtschaft kann die Verzögerung oder Nichtfertigstellung eines bedeutenden Investitionsvorhabens eine existentielle Bedrohung darstellen. Wir werben daher intensiv dafür, die aktuelle Novelle für eine Begrenzung der Klage-rechte -entlang des bewährten bundesrechtlichen Standards im BNatSchG- zu nutzen.

Wir brauchen: Die Abschaffung von NRW-Naturschutzbeiräten

Die Einrichtung von Naturschutzbeiräten (§ 70 LNatSchG) ist im BNatSchG nicht vorgesehen und wird insoweit bundesrechtlich als nicht erforderlich angesehen. Die jüngste Änderung des LNatSchG (Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 01.02.2022) hat zwar einige positive Änderungen im Hinblick auf die Beteiligung der Naturschutzbeiräte gebracht (Änderung § 75 Abs. 1 LNatSchG), allerdings führt die Beteiligung von Naturschutzbeiräten nach wie vor zur Verlängerung bestimmter Verfahren. Ein dringender Grund, warum Naturschutzbeiräte insbes. bei der Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen beteiligt werden (§ 75 Abs. 1 LNatSchG), ist nicht ersichtlich.

Wir brauchen: Abschaffung der komplexen Regelungen zu Vorkaufsrechten

Das im Bundesnaturschutzgesetz bereits geregelte Vorkaufsrecht (vgl. § 66 I BNatSchG) ist seit 2016 durch § 74 Abs. 1 LNatSchG zu Gunsten der anerkannten Naturschutzvereinigungen ausgeweitet. Aus unserer Sicht verlängern Ausweitung

und Übertragbarkeit von Vorkaufsrechten Planungsverfahren und verschlechtern das Investitionsklima. Wir fordern daher eine strikte Begrenzung auf die bundesrechtlich normierten Vorgaben. In der Praxis führt das Verfahren zur Abfrage der Vorkaufsberechtigten zu unnötigen Verzögerungen.

4. Behördenstrukturen an die Genehmigungserfordernisse anpassen

Wir brauchen: Behörden, die Vorhabenträger stärker im Prozess unterstützen

Die Genehmigungsbehörden brauchen eine stärkere Ausrichtung in Richtung Serviceorientierung, Erreichbarkeit, Flexibilität und Beschleunigung von Prozessen. Ziel ist es, dass eine Ermöglichung des Vorhabens im Vordergrund steht und die Behörden den Vorhabenträger beraten und unterstützen, damit das Vorhaben zügig zu einem erfolgreichen Abschluss gelangt.

Wir brauchen: Mehr Transparenz und ein stärkeres Monitoring des Verfahrensverlaufs

Es muss mehr Transparenz bezüglich der Ansprechpartner in den beteiligten Behörden, der voraussichtlichen Verfahrensdauer und des Verfahrensverlaufs geschaffen werden. Um hier das einzelne Verfahren im Auge zu behalten, ist ein Controlling der Verfahrenslaufzeiten unabdingbar. Sollten Fristen der stellungnehmenden Behörden verstreichen, sollte die federführende Behörde Mahn- oder Erinnerungsschreiben absetzen. Dies kann z. B. dadurch erfolgen, dass der behördliche Verfahrensführer befugt ist, ein standardisiertes Schreiben im Auftrag der jeweiligen Abteilungsleitung einer Zulassungsbehörde an die säumige Behörde zu senden, diese dadurch anzumahnen und mit einer konkreten Frist zum Handeln auffordert. Dadurch wird der Verfahrensbearbeiter entlastet und gleichzeitig seinem Anliegen (Mahnung) mehr Gewicht verliehen.

Wir brauchen: Mehr Flexibilität bei der Beauftragung von anerkannten Sachverständigen

Die standardmäßige Beteiligung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) von Seiten der Behörden ist zu überprüfen. Mittlerweile ist die Beteiligung des LANUV der geschwindigkeitsbestimmende Schritt in einer Vielzahl von Verfahren. Hier muss ebenfalls über Erlass oder Vorgaben im NRW-Leitfaden die Behörde in die Lage versetzt werden, auch andere anerkannte Sachverständige nach §29b BImSchG mit Gutachten zu beauftragen. Sofern der Antragsteller ein Gutachten eines Sachverständigen nach § 29b BImSchG vorgelegt hat, sollte die Beteiligung von weiteren Fachbehörden grundsätzlich unterbleiben.

II. Landespolitische Einwirkung auf den Bund / die EU - NRW als starke Stimme der Unternehmen gegenüber Bund und EU

Die nordrhein-westfälische Landesregierung und Landespolitik sollte ihr Gewicht gegenüber den Entscheidungsträgern in Berlin und Brüssel stärker nutzen, damit die Belange der Industrie und Wirtschaft bei den Entscheidungen umfassender berücksichtigt werden.

1. Revision des EU-Rechts

Wir brauchen: Weniger Anforderungen, die Genehmigungsverfahren verkomplizieren

Die EU-Kommission stellt mit dem Green Deal in allen Bereichen, besonders im Umweltrecht neue Anforderungen auf. Die Revision der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) in der geplanten Form wird Genehmigungsverfahren weiter verzögern und den Transformationsprozess behindern. Gleiches gilt für die beabsichtigten Änderungen Classification-Labeling-Packaging-Verordnung, (CLP-Verordnung) und der Registration-Evaluation-Authorisation-Restriction-of-Chemicals-Verordnung (REACH-Verordnung), die zusätzlich dazu führen werden, dass Lieferketten, so wie wir sie bisher in der EU kannten, brechen können und Abhängigkeiten von China nicht reduziert werden können. Hierdurch entstehen zusätzliche Wettbewerbsnachteile, die vermieden werden sollten.

Wir brauchen: Eine Reduzierung von materiellen und verfahrensrechtlichen Anforderungen des europäischen Umweltrechts

Um die Transformation der Industrie voranzubringen, müssen materielle und verfahrensrechtliche Anforderungen des europäischen Umweltrechts reduziert werden. Dies gilt für die oben genannten Regelwerke (IED, CLP- und REACH-VO) und für folgende Richtlinien: Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Flora, Fauna, Habitat-Richtlinie (FFH), Vogelschutzrichtlinie, Luftqualitätsrichtlinie und die Richtlinien zu (S)UP und UVP. Es sind diese Regelwerke, die zu einem nicht mehr vertretbaren Aufwand seitens Vorhabenträger und Behörden bei der Durchführung von Zulassungsverfahren führen. Der Wunsch nach Rechts- und Planungssicherheit wird durch jahrelange Gerichtsstreitigkeiten zunichtegemacht, die Kapazitäten der Gerichte über Gebühr belastet und es wird (in Gesamtschau mit der Rechtsprechung) eine Rechtslage generiert, die ohne hoch spezialisierte Rechts- und Fachberatung nicht mehr verständlich und handhabbar ist. Ohne eine markante Änderung dieser Regelwerke ist der Transformationsprozess nicht umsetzbar.

2. EU-Recht als Grenze bundesrechtlicher Ausgestaltung

Wir brauchen: Die Beschränkungen der bundesrechtlichen Vorschriften auf das europarechtlich erforderliche Maß

Ein effektiver Beitrag zur Entbürokratisierung ist eine Beschränkung der bundesrechtlichen Vorschriften auf das europarechtlich Geforderte. Dabei geht es nicht nur um eine 1:1-Umsetzung, sondern insbesondere auch um eine Anpassung bestehenden „alten“ Rechts an „nachfolgendes“ EU-Recht (siehe dazu folgenden Punkt 3. a. bezgl. der 4. BImSchV).

3. Änderungen im Genehmigungsrecht herbeiführen

a. Streichung der Anlagenliste

Wir brauchen: Eine Streichung aller Anlagen, die nicht der IVU- bzw. IED-RL unterliegen, aus der 4. BImSchV

Der Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen in der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) stammt ursprünglich aus einer Zeit, in der es noch keine IED-RL und keine Richtlinie zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-RL) gab. Der Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der IVU- bzw. IED-RL weicht vom ursprünglichen Katalog der 4. BImSchV ab. Da zwischenzeitlich der EU-Richtliniengeber durch die IVU- bzw. IED-RL eine abschließende politische Entscheidung darüber getroffen hat, welche Anlagen einer Genehmigungspflicht unterliegen, sollten alle Anlagen, die nicht der IVU- bzw. IED-RL unterliegen, aus der 4. BImSchV gestrichen werden.

b. Erörterungstermine drastisch reduzieren

Wir brauchen: Die grundsätzliche Streichung von Erörterungsterminen

Erörterungstermine (EÖT) sollten nur noch auf Wunsch des Antragstellers stattfinden. Die Durchführung von EÖT ist europarechtlich nicht erforderlich und trägt regelmäßig weder etwas zur Befriedung noch etwas zur Sachverhaltsklärung bei. Angesichts des Aufwandes zur Vorbereitung und Durchführung von EÖT für Antragsteller und Behörden ist dies nicht verhältnismäßig. Wenn der Antragsteller sich einen positiven Effekt eines EÖT verspricht, sollte er allerdings die Möglichkeit haben, dass ein EÖT stattfindet. Wenn er sich dafür entscheidet, sollte er auswählen können, ob der EÖT digital oder physisch stattfindet. Mit Blick auf die konkrete Ausgestaltung der digitalen Durchführung von Erörterungsterminen kann eine Orientierung am Planungssicherstellungsgesetz erfolgen („Online-Konsultation“).

c. Entfall der aufschiebenden Wirkung für alle Zulassungsentscheidungen

Wir brauchen: Einen umfänglichen Entfall von Rechtsbehelfen im Genehmigungsrecht

Verfahren werden durch die aufschiebende Wirkung von Klagen verzögert. Diese Verzögerung verhindert bspw. Investitionen in die Klimaneutralität. Die

aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen sollte im Genehmigungsrecht – wo noch nicht erfolgt – umfänglich entfallen und sich nicht nur auf einzelne Fallgruppen beziehen (z. B. § 63 BImSchG bzgl. der Zulassung bestimmter Windenergieanlagen). Ein Entfall stellt dabei kein rechtsstaatliches Problem dar, da eine gerichtliche Überprüfung in der Hauptsache erfolgt.

4. Digitalisierung der Verfahren i.V.m. OZG-Umsetzung

Wir brauchen: Eine vollständige Digitalisierung von Genehmigungsprozessen

Genehmigungsverfahren sollten komplett digital durchgeführt werden, von der Antragserstellung, über die Antragseinreichung, den Genehmigungsprozess innerhalb der Behörde, die Behördenbeteiligung, ggf. Öffentlichkeitsbeteiligung, Erörterungstermin, bis zur Bescheiderteilung. Entsprechende Tools sind mit allen Nutzern zu erarbeiten.

Wir brauchen: Einen effektiven Schutz von sensiblen Unternehmensdaten

Eine strenge Datensicherheit auf Behördenseite ist bei der Digitalisierung zu gewährleisten, um sicherheitsrelevante Informationen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Antragsteller zu schützen.

Für ein BImSchG-Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung sollte nicht der komplette Antrag auszulegen sein, sondern nur umweltrelevante Daten, die weder sicherheitsrelevante Daten noch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind. Da zunehmende Cyber-Attacken nicht nur auf Unternehmen, sondern auch auf öffentliche Einrichtungen stattfinden, sind diese auszulegenden Daten im Sinne einer Sicherheit der Daten zu minimieren.

Wir brauchen: Eine Verkürzung der geltenden Auslegungsfristen

Die bisherige Vorgehensweise insbes. bzgl. Bekanntmachung (Druck von Amtsblättern pp.) und Auslegung (z. B. physische Auslegung gem. § 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG) ist durch die technische bzw. digitale Entwicklung überholt und seit langem nicht mehr zeitgemäß. Dies wird etwa unterstrichen durch § 27a Abs. 1 VwVfG (Zugänglichmachung von Bekanntmachung und Unterlagen über das Internet). Angesichts der während der Zeit der digitalen Zugänglichmachung zeitlich durchgehenden Verfügbarkeit der Unterlagen im Netz („24/7“) sollten alle geltenden Auslegungsfristen entsprechend einheitlich eingekürzt werden.

Wir brauchen: Praxisnahe Tools und Portale, die zu den Anforderungen der Anwender passen

Die Umsetzung der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) von Bund und Ländern ist immer mit den Anwendern zu entwickeln. Hier sind die Behörden vor Ort und die Antragsteller ins Boot zu holen. Portale oder Tools, die von anderen

Bundesländern entwickelt und zur Verfügung gestellt werden, sind mit den Anwendern vor Ort zu prüfen und ggf. weiterzuentwickeln. Eine unreflektierte Übernahme von Tools/Portalen - auch wenn es sich um EfA-Leistungen handelt-, die hier zu Friktionen führen und den eigentlichen Digitalisierungsprozess behindern, sind abzulehnen.